

Rechtsanwälte Keller & Kollegen erfolgreich vor dem VG München:

Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur häuslichen Isolation wegen COVID-19 war rechtswidrig

Das Verwaltungsgericht München hat am 19. Oktober 2023 entschieden, dass die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 18.08.2020 über den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes für die Zeit von 21.10.2020 bis 28.10.2020 rechtswidrig war.

Die Allgemeinverfügung ordnete für Kontaktpersonen der Kategorie I sowie für Verdachtspersonen die häusliche Isolation an. Kontaktpersonen der Kategorie I waren solche Personen, denen vom Gesundheitsamt mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von Covid-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des RKI Kontaktpersonen der Kategorie I sind. Verdachtspersonen hingegen waren Personen, die Erkrankungszeichen zeigten, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hindeuteten und für die entweder eine Testung angeordnet war oder die aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung eine Testung durchgeführt hatten.

Die für rechtswidrig erklärte Allgemeinverfügung sah für Kontaktpersonen der Kategorie I sowie für Verdachtspersonen jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen vor. Für Kontaktpersonen der Kategorie I war eine 14-tägige häusliche Isolation unter weitreichenden Kontaktbeschränkungen gegenüber weiteren Familienmitgliedern angeordnet. Verdachtspersonen mussten sich für 10 Tage in häusliche Isolation begeben und hatten die Möglichkeit, sich ab dem 10. Tag frei zu testen.

Die Klägerin war vom Gesundheitsamt als Kontaktperson I eingestuft worden. Der vom Gesundheitsamt angeordnete und am 5. Tag der häuslichen Isolation durchgeführte PCR-Test der Klägerin erwies sich als negativ. Da der Arzt die Klägerin als Verdachtsperson im Sinne der Allgemeinverfügung einstufte, war für die Klägerin unklar, welche Rechtsfolgen der für ihren Einzelfall anzuwendenden Allgemeinverfügung gelten sollten: diejenigen für Kontaktpersonen der Kategorie I oder diejenigen für Verdachtspersonen. Insofern sah das Gericht den rechtsstaatlich garantierten Bestimmtheitsgrundsatz als verletzt an. Nach diesem Grundsatz müssen staatliche Anordnungen hinreichend bestimmt sein, damit die Bürgerinnen und Bürger ihr Verhalten danach ausrichten können.

Der Prozessvertreter, Rechtsanwalt Benjamin Böhm, erklärte „Ich bin froh, dass das Verwaltungsgericht den offensichtlichen Fehler des Staatsministeriums erkannt und korrigiert hat. Auch wenn das Gericht nicht bereit war, bei so einschneidenden Maßnahmen, wie der zwingenden häuslichen Isolation für 2 Wochen den rechtlich notwendigen Wahrscheinlichkeitsgrad einer Ansteckung zu thematisieren, zeigt die Entscheidung, dass die Behörden sich bei der Zuhilfenahme von Ärztinnen und Ärzten nicht aus der Verantwortung ziehen können und widersprüchliche Entscheidungen des Staates nicht zu Lasten von Bürgerinnen und Bürgern bestehen bleiben dürfen.“

Das Staatsministerium hatte sich auch auf einen Hinweisbeschluss des Gerichtes nicht vergleichsbereit gezeigt.

“Ich denke, dass Staatsministerium hat auch ein großes Interesse daran, dass negative Schlagzeilen über Fehler bei der Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Verletzung von rechtsstaatlichen Standards, vermieden werden“, meint Rechtsanwalt Benjamin Böhm. Aus seiner Sicht bewirkt diese Entscheidung jetzt jedoch genau das Gegenteil.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Das Staatsministerium hat noch die Möglichkeit Rechtsmittel vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzulegen.

Für Rückfragen steht Rechtsanwalt Benjamin Böhm unter info@anwaltskanzlei-keller.de zur Verfügung.

04.12.2023